

## BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **WpHG: Haftung der BaFin für den „Wirecard-Bilanzskandal“**  
Beschluss vom 10.01.2024, Az: III ZR 57/23
2. **Rom III-VO: Vorlage zur Frage der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts der Ehegatten**  
Beschluss vom 20.12.2023, Az: XII ZB 117/23
3. **ASVG BW, GrdstVG, UmwRG: Veräußerung an gemeinnützige Stiftung**  
Beschluss vom 24.11.2023, Az: BLw 2/23

### Urteile und Beschlüsse:

1. **WpHG: Haftung der BaFin für den „Wirecard-Bilanzskandal“**  
Beschluss vom 10.01.2024, Az: III ZR 57/23
  - a) Zur Haftung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Zusammenhang mit dem sogenannten "Wirecard-Bilanzskandal".
  - b) Ob aus der ex-ante-Sicht der BaFin "konkrete Anhaltspunkte" im Sinne des § 107 Abs. 1 Satz 1 WpHG aF (bis zum 31. Dezember 2021 geltende Fassung) oder "Zweifel" im Sinne des § 108 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WpHG aF zu bejahen waren, ist allein anhand des Maßstabs der Vertretbarkeit unter Berücksichtigung der Belange einer effektiven Bilanzkontrolle zu beurteilen.
  - c) Die Maßnahmen der BaFin im Rahmen der Marktmissbrauchsüberwachung und der Bilanzkontrolle bezüglich der Wirecard AG in dem Zeitraum von April 2015 bis Juni 2020 waren vertretbar.
2. **Rom III-VO: Vorlage zur Frage der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts der Ehegatten**  
Beschluss vom 20.12.2023, Az: XII ZB 117/23  
Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird zur Auslegung von Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (Rom III-VO) folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:  
Nach welchen Kriterien ist der gewöhnliche Aufenthalt der Ehegatten iSv Art. 8 lit. a und b Rom III-VO zu bestimmen, insbesondere

- beeinflusst die Entsendung als Diplomat die Annahme eines gewöhnlichen Aufenthalts im Empfangsstaat oder steht sie einer solchen sogar entgegen?
- muss die physische Präsenz der Ehegatten in einem Staat von gewisser Dauer gewesen sein, bevor davon ausgegangen werden kann, dass dort ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet wurde?
- setzt die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts ein gewisses Maß an sozialer und familiärer Integration in dem betreffenden Staat voraus?

### 3. ASVG BW, GrdstVG, UmwRG: Veräußerung an gemeinnützige Stiftung

Beschluss vom 24.11.2023, Az: BLw 2/23

ASVG BW § 7 Abs. 1 Nr. 1 , Abs. 3 Satz 1 ; GrdstVG § 9 Abs. 1 Nr. 1 , Abs. 2 ; UmwRG § 3

Bei der Entscheidung über die Genehmigung der Veräußerung eines Grundstücks nach § 3 ASVG BW (bzw. § 2 GrdstVG ) kann der Versagungsgrund einer agrarstrukturell nachteiligen (bzw. ungesunden) Verteilung des Grund und Bodens auch dann ausgeräumt werden, wenn es sich bei dem Erwerber nicht um einen nach § 3 UmwRG anerkannten Naturschutzverband, sondern um eine gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts handelt, deren Zweck die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder ist; einer solchen Stiftung kann die Genehmigung nicht allein wegen ihrer Rechtsform versagt werden (Fortführung von Senat, Beschluss vom 8. Mai 2020 - BLw 2/18 , AUR 2020, 294).

ASVG BW § 7 Abs. 1 Nr. 1 , Abs. 3 Satz 1 ; GrdstVG § 9 Abs. 1 Nr. 1 , Abs. 2 ; BNatSchG § 16 Abs. 1 und 2

Der Umstand, dass der Erwerber die Anerkennung der von ihm beabsichtigten Naturschutzmaßnahme als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme und die Gewährung von sog. Ökopunkten beantragen will, steht der Erteilung der Genehmigung für sich genommen nicht entgegen (Fortführung von Senat, Beschluss vom 8. Mai 2020 - BLw 2/18 , AUR 2020, 294).